

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 289 bis 299
Ausschreibung
Seite 300

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Regelung eines Glasmitführungs-, Glasbenutzungs- und Glasverkaufsverbotes und eines Verbotes des Ausschankes von Getränken in Glasbehältnissen im Bereich von Außengastronomien anlässlich der Loveparade 2010 vom 6. Juli 2010

Die Stadt Duisburg hat gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt vom 5. Juli 2010 als örtliche Ordnungsbehörde für das Stadtgebiet Duisburg die nachfolgende Verordnung erlassen. Diese Verordnung beruht auf:

- §§ 1, 14, 27, 30 und 31 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793)
- § 5 Absatz 1 und 2 Gaststättengesetz (GastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246)
- § 35 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353).

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Wege, Bus-, Straßenbahn- und Stadtbahn-Anlagen, Gehwege, Radwege, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen sowie Einrichtungen, die mit der Benutzung der Verkehrsflächen im Zusammenhang stehen.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen Flächen und Einrichtungen. Zu den Anlagen gehören insbesondere Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Zierbrunnen, Kunstgegenstände, Waldungen, Gartenanlagen, sonstige Anpflanzungen, Friedhöfe sowie Gewässer einschließlich der Ufer.

(3) Private Flächen im Sinne der Verordnung sind alle übrigen - auch umfriedeten - Flächen, dazu gehören insbesondere Ladenlokale, Gartengrundstücke und private Wohnräume.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst sowohl die nachbenannten Straßen als auch den von diesen Straßen begrenzten Bereich:

Landfermannstraße (ab Mülheimer Straße) bis Saarstraße, Saarstraße (zwischen Landfermannstraße und Mercatorstraße), Mercatorstraße bis Königstraße, Königstraße, Kuhstraße, Steinsche Gasse, Plessingstraße (zwischen Steinsche Gasse und Kremerstraße), Kremerstraße, Düsseldorfer Straße (zwischen Kremerstraße und Karl-Jarres-Straße), Karl-Jarres-Straße (zwischen Düsseldorfer Straße und Johanniterstraße), Johanniterstraße (zwischen Karl-Jarres-Straße und Königgrätzerstraße), Königgrätzerstraße (zwischen Johanniterstraße und Düsseldorfer Straße), Düsseldorfer Straße (zwischen Königgrätzerstraße und Sternbuschweg), Sternbuschweg bis Koloniestraße, Koloniestraße (zwischen Sternbuschweg und Grabenstraße), Grabenstraße (zwischen Koloniestraße und Kammerstraße), Kammerstraße (zwischen Grabenstraße und Blumenstraße), Blumenstraße, Ludgeriplatz, Ludgeristraße, Mülheimer Straße (zwischen Ludgeristraße und Landfermannstraße)

§ 3 Zeitlicher Geltungsbereich

Die in den §§ 4 bis 6 aufgeführten Verbote gelten für den Zeitraum von Samstag, 24.07.2010, 8.00 Uhr, bis Sonntag, 25.07.2010, 8.00 Uhr.

§ 4 Glasmitführungs- und Glasbenutzungsverbot

Das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen ist auf den im Geltungsbereich von § 2 liegenden Verkehrsflächen und Anlagen untersagt.

§ 5 Glasverkaufsverbot

Der Verkauf von Glasbehältnissen ist auf und innerhalb den im Geltungsbereich von § 2 liegenden Verkehrsflächen, Anlagen und privaten Flächen untersagt.

§ 6 Verbot des Ausschankes von Getränken in Glasbehältnissen im Bereich von Außengastronomiebetrieben

Für den in § 3 genannten Zeitraum ist der Ausschank von Getränken in Glasbehältnissen im Bereich von Außengastronomiebetrieben (insbesondere Biergärten, Straßencafés und ähnliche Betriebe) untersagt.

§ 7 Ausnahmen

Von dem unter § 4 angeordneten Glasmitführungsverbot sind Anwohner ausgenommen, die Glasbehältnisse offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mitführen.

§ 8 Geldbußen

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 4 bis 6 stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Vorstehende Verordnung zur Regelung eines Glasmitführungs-, Glasbenutzungs- und Glasverkaufsverbotes und eines Verbotes des Ausschankes von Getränken in Glasbehältnissen im Bereich von Außengastronomien anlässlich der Loveparade 2010 für die Stadt Duisburg wird hiermit verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung kann gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 6. Juli 2010

Sauerland
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:
Herr Krambröckers
Tel.-Nr.: 0203/283-2417*

Bekanntmachung der Ersten Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über eine abweichende Festsetzung der allgemeinen Sperrzeiten und über eine immissionsschutzrechtliche Ausnahme bei besonderen Anlässen (Sperrzeitverordnung) vom 6. Juli 2010

Die Stadt Duisburg hat gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt vom 5. Juli 2010 als örtliche Ordnungsbehörde für das Stadtgebiet Duisburg nachfolgende Änderungsverordnung erlassen. Diese Änderungsverordnung beruht auf:

- § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793)
- § 18 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), in Verbindung mit § 3 Gewerbeverordnungsverordnung (GewRV) vom 17. November 2009 (GV. NRW. S. 626)
- §§ 9 Abs. 3 und 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG -) vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 622).

Artikel 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über eine abweichende Festsetzung der allgemeinen Sperrzeiten und über eine immissionsschutzrechtliche Ausnahme bei besonderen Anlässen (Sperrzeitverordnung) vom 20.03.2002 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg 13/2002, Seite 81-82) wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt ergänzt:
 - 4. Loveparade 2010 (vom 24. Juli zum 25. Juli 2010)
- 2. § 4 erhält folgenden Satz 3:
 - § 1 Ziff. 4. wird mit Ablauf des 25. Juli 2010 aufgehoben.

Artikel 2

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Vorstehende Verordnung über eine abweichende Festsetzung der allgemeinen Sperrzeiten und über eine immissionschutzrechtliche Ausnahme bei besonderen Anlässen (Sperrzeitverordnung) für die Stadt Duisburg wird hiermit verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung kann gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 6. Juli 2010

Sauerland
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Krambröckers
Tel.-Nr.: 0203/283-2417

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Ruhr gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat am 31.05.2010 die Ordnungsbehördliche Verordnung zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Ruhr im Regierungsbezirk Düsseldorf von Ruhr-km 0,0 bis Ruhr-km 47,842 rechtes Ufer und

Ruhr-km 49,315 linkes Ufer erlassen. Die Verordnung tritt in Kraft am 01.08.2010.

Der Verordnungstext mit den zugehörigen Karten kann vom 01.08.2010 an während der Dienststunden montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr beim Amt für Wasser- und Kreislaufwirtschaft, Am Burgacker 30-42, 47051 Duisburg, eingesehen werden.

Darüber hinaus hat die Bezirksregierung Düsseldorf die Karten und den Verordnungstext auf ihrer Website veröffentlicht: (http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/Ruhr_Ueberschwemmungsgebiete.html).

Der Verordnungstext lautet wie folgt:

Bezirksregierung Düsseldorf 54.03.02 – Ruhr

Ordnungsbehördliche Verordnung zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Ruhr im Regierungsbezirk Düsseldorf von Ruhr-km 0,0 bis Ruhr-km 47,842 rechtes Ufer und Ruhr-km 49,315 linkes Ufer

Die Fläche des Überschwemmungsgebietes der Ruhr im Regierungsbezirk Düsseldorf ist gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz als das Gebiet ermittelt worden, in dem ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Es ist in den Arbeitskarten der Bezirksregierung Düsseldorf dargestellt.

Aufgrund

- des § 76 Abs. 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
- der §§ 112, 136, 138, 161, 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185)

- der §§ 12, 25, 27 bis 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), sowie
- § 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) in Verbindung mit Ziffer 21.65 vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2007 S. 662/SGV NRW 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.06.2009 (GV. NRW. S. 337)

wird verordnet:

§ 1 Grundlage

(1) Das Überschwemmungsgebiet der Ruhr im Regierungsbezirk Düsseldorf wird nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen vorläufig gesichert.

(2) Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt und der Gewinnung von Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses sowie der Vermeidung von Erosionen.

§ 2 Darstellung

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in 14 Karten im Maßstab 1:5.000 eingetragen, die Bestandteile der Verordnung sind. Die 2 Karten im Maßstab 1:25.000 haben rein informativ Charakter.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Nutzungen

(1) Während der Geltungsdauer dieser Verordnung dürfen im dargestellten Bereich nach Maßgabe des § 78 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WHG durch Bauleitpläne oder sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch

keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden. Ausnahmen sind nach Maßgabe des § 78 Abs. 2 von Abs. 1 S. 1 Ziffer 1-9 WHG bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

(2) Die Errichtung und die Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches ist grundsätzlich untersagt. Nach § 78 Abs. 2 WHG kann die zuständige Behörde hiervon abweichend eine Genehmigung erteilen. Die Genehmigungsvoraussetzungen sind in § 78 Abs. 3 Ziffer 1-4 WHG geregelt.

Die Erteilung einer Ausnahme bzw. Genehmigung ersetzt nicht die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen, sondern tritt selbständig neben sie. Insbesondere bleiben baurechtliche Bestimmungen unberührt.

(3) Darüber hinaus bedürfen folgende Maßnahmen nach § 78 Abs. 1 Nr. 3-9 WHG, § 113 LWG einer Genehmigung der zuständigen Behörde:

- Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen
- das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden
- die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können
- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche
- das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gem. § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 entgegenstehen

- die Umwandlung von Grünland in Ackerland
- die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart

(4) Die vorläufig gesicherten Bereiche dieser Überschwemmungsgebietsverordnung sollen in betroffenen Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen vermerkt werden (§ 5 Abs. 4 a Satz 1, § 9 Abs. 6 a Baugesetzbuch – BauGB).

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei dem Oberbürgermeister der Stadt Essen, der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, dem Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen und dem Oberbürgermeister der Stadt Duisburg sowie bei der Bezirksregierung Düsseldorf während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2-8 oder Nummer 9, jeweils auch in Verbindung mit § 78 Abs. 6, über eine untersagte Handlung in einem der dort genannten Gebiete zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.08.2010 in Kraft.

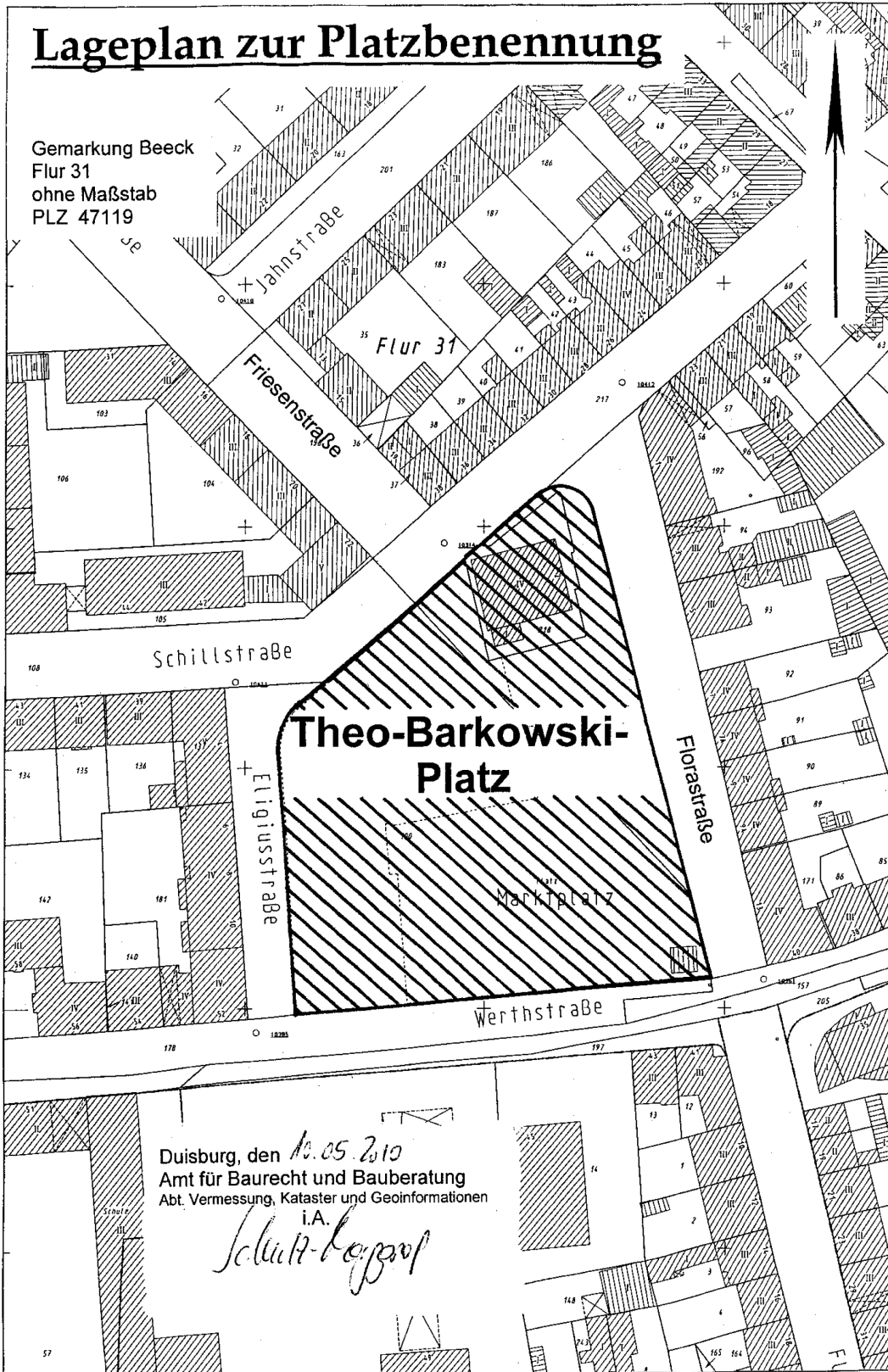
Düsseldorf, den 31. Mai 2010

Im Auftrag
(Dr. Bartels)

Auskunft erteilt:
Herr Wienemann
Tel.-Nr.: 0203/283-3219

Platzbenennung

Die Bezirksvertretung Meiderich/Beeck hat am 27.05.2010 beschlossen, dass die Fläche zwischen Schill-, Flora-, Werth- und Eligiusstraße in Duisburg-Laar (siehe anliegender Lageplan) den Namen „**Theo-Barkowski-Platz**“ erhält (Str.-Schlüssel: 3145).



Gebäudenummerierungen

Aus verwaltungstechnischen Gründen waren folgende Gebäudenummerierungen erforderlich:

Gemarkung Duisburg:

Bungertstr. o. Nr.	wird	Bungertstr. 12A
Königgrätzer Str. 12	wird	Königgrätzer Str. 12 und 12A

Gemarkung Hamborn:

Schlachthofstr. 95	wird	Schlachthofstr. 95 und Anhalter Str. 4
--------------------	------	--

Gemarkung Homberg:

Varziner Str. 1	wird	Varziner Str. 1 und Kirchstr. 44A
Ehrenstr. o. Nr.	wird	Ehrenstr. 10

Gemarkung Huckingen:

Togostr. 40D	wird	Altenbrucher Damm 65
--------------	------	----------------------

Gemarkung Mündelheim:

Sermer Str. o. Nr.	wird	Sermer Str. 15A
Sermer Str. o. Nr.	wird	Sermer Str. 15B

Gemarkung Rheinhausen:

Margarethenstr. 19 und 21	wird	Margarethenstr. 21 und Andreasstr. 33
---------------------------	------	---------------------------------------

Gemarkung Rumeln:

Borgschenweg o. Nr.	wird	Borgschenweg 16A
---------------------	------	------------------

Gemarkung Walsum:

Dinslaker Str. 23 und 23A	wird	Dinslaker Str. 23
---------------------------	------	-------------------

Duisburg, den 5. Juli 2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Dunkel
Ltd. Städt. Vermessungsdirektor

Auskunft erteilt:
Herr Heib
Tel.-Nr.: 0203/283-6712

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Herrn Lakhvinder SINGH, geboren am 07.03.1975 in Khanna Majra, zuletzt wohnhaft ohne festen Wohnsitz, gerichtete Ordnungsverfügung vom 20.05.2010, Aktenzeichen 32-15-3 Schä AW 20/10, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 211, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 17. Juni 2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Senicar

Auskunft erteilt:
Herr Weißgerber
Tel.-Nr.: 0203/283-3685

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Herrn Ahmed Mohamed Abdallah Afifi, zuletzt wohnhaft Schemkesweg 3-5, Zimmer 453 in 47057 Duisburg, gerichtete Ordnungsverfügung vom 21.06.2010, Aktenzeichen 544758, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 213, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 21. Juni 2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Senicar

Auskunft erteilt:
Frau April
Tel.-Nr.: 0203/283-3984

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Herrn Dainder Sangat, zuletzt unbekannt wohnhaft, gerichtete Ordnungsverfügung vom 23.06.2010, Aktenzeichen 32-15-3 Tö AW 28/10, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 211, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 25. Juni 2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Senicar

Auskunft erteilt:
Herr Weißgerber
Tel.-Nr.: 0203/283-3685

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Srdjan Rajkovic, zuletzt wohnhaft Weierstr. 119, 46149 Oberhausen, gerichtete Bußgeldbescheid vom 19.05.2010, Aktenzeichen 222000693964 SB109, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 306, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 28. Juni 2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schubert

Auskunft erteilt:
Frau Drost
Tel.-Nr.: 0203/283-2679

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW

Die an Herrn Himmel, zuletzt wohnhaft 85435 Erding, Dachauer Str. 9, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-33/95 UV 17273, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.
Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 27, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 01. Juli 2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Karsten

Auskunft erteilt:
Frau Karsten
Tel.-Nr.: 0203/283-4616

Veröffentlichung von vergebenen Aufträgen über 25.000,- EUR

Bekanntmachung über die Vergabe von: Busnotfallkonzept

Auftraggeber:
Stadt Duisburg
47049 Duisburg

Vergabeart:

Auftragsgegenstand:

Auftragsdauer:

Auftragnehmer:

Auskunft erteilt:
Herr Oelschner
Tel.-Nr.: 0203/283-5179

Beschaffungsstelle:
Einkauf und Service Duisburg (ESD)
Oberstraße 5
47051 Duisburg

Freihändige Vergabe VOL

Busnotfallkonzept für die Duisburger Love-Parade 2010

Einmalige Leistung

BVO Busverkehr Ostwestfalen GmbH
Am Bahnhof 6
33602 Bielefeld

Bekanntmachung über die Vergabe von: Weißwaren

Auftraggeber:

Vergabeart:

Auftragsgegenstand:

Auftragnehmer:

Auskunft erteilt:
Herr Gerhards
Tel.-Nr.: 0203/283-4659

GFB - Gesellschaft für
Beschäftigungsförderung mbH
Warbruckstr. 89
47169 Duisburg
Tel.-Nr.: 0203/283-4659
Fax-Nr.: 0203/283-2883
E-Mail: g.gerhards@wb-duisburg.de

Offenes Verfahren gem. VOL

Lieferung von Waschmaschinen,
Kühlschränken und Elektroherden

GGV Handels GmbH & Co. KG
August-Thyssen-Str. 8
41564 Kaarst

Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3236018077 (alt 136018074) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 21. Juni 2010

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4342000777 (alt 842000770) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 23. Juni 2010

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3200512394 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 24. Juni 2010

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3227139825 (alt 127139822) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 25. Juni 2010

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3206010252 (alt 106010259) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 30. Juni 2010

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Jahresabschluss zum 31.12.2009 der GMVA Niederrhein GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage Niederrhein GmbH, 46049 Oberhausen, hat im März 2010 im Umlaufverfahren den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 mit einem Bilanzgewinn von 20.110.074,29 EUR festgestellt und wie folgt beschlossen:

„Von dem Bilanzgewinn wird ein Betrag in Höhe von 5.100.000 EUR auf neue Rechnung vorgetragen. Der restliche Gewinn in Höhe von 15.010.074,29 EUR wird an die Gesellschafter ausgeschüttet.“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen vom 02.08. bis 23.08.2010 in der Zeit von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr im Verwaltungsggebäude der GMVA Niederrhein GmbH, 46049 Oberhausen, Liricher Straße, Raum 104, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Vinken, Görtz, Lange & Partner, Duisburg, hat am 04. März 2010 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der GMVA Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage Niederrhein Gesellschaft mit beschränkter Haftung, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen „Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung“ vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Duisburg, den 04. März 2010

VINKEN • GÖRTZ • LANGE UND PARTNER
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Gerd Görtz Dipl.-Kfm. Dirk Weber
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Oberhausen, den 24. Juni 2010

GMVA Niederrhein GmbH
Geschäftsführung

Ingo Schellenberger
Bernd Schusky
Dr. Gerd Terbeck

Einladung zur 51. ordentlichen Hauptversammlung der ZOO DUISBURG AG

Wir laden die Aktionäre unserer Gesellschaft hiermit zu der am 12. August 2010, 15.00 Uhr, im Sitzungszimmer der ZOO DUISBURG AG, Mülheimer Straße 273, 47058 Duisburg, stattfindenden 51. ordentlichen Hauptversammlung ein.

Tagesordnung:

1. Vorlage des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2009 einschl. der Berichte des Vorstandes und des Aufsichtsrates mit Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses
2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2009
3. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2009
4. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2010

Duisburg, im Juli 2010

ZOO DUISBURG AG

Achim Winkler
Zoodirektor

Preisänderung für Fernwärme zum 1. Juli 2010.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Fernwärme gehört zu den günstigsten und saubersten Heizenergien. Nachdem die Stadtwerke Duisburg in den letzten 12 Monaten die Fernwärmepreise bereits zweimal senken konnten, müssen wir Ihnen mitteilen, dass sich die preisbeeinflussenden Faktoren der Fernwärmeerzeugung verändert haben. Die Preissteigerung beträgt unter Berücksichtigung der Grund- und Arbeitspreisänderungen ca. 2,2%¹. Weitere Informationen zu Fernwärme finden Sie auf unserer Internetseite www.stadtwerke-duisburg.de – dort haben wir neben den aktuellen Preisstellungen und den Preisbestandteilen auch die Indizes veröffentlicht.

Ihre ab dem 01.07.2010 geltenden Preise entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle:

	Abrechnungsgrundlage		Umgerechnet in kW und kWh	
	netto	brutto ²	netto	brutto ²
1. Jahresgrundpreis	8,79 EUR/MJ/h	10,46 EUR/MJ/h	31,64 EUR/kW	37,65 EUR/kW
2. Arbeitspreis Preisregelung GI/96				
die ersten 600 GJ/Abrechnungsjahr	11,49 EUR/GJ	13,67 EUR/GJ	4,136 Ct/kWh	4,922 Ct/kWh
alle weiteren GJ/Abrechnungsjahr	10,62 EUR/GJ	12,64 EUR/GJ	3,823 Ct/kWh	4,549 Ct/kWh
Arbeitspreis Preisregelung GII/96				
die ersten 1.800 GJ/Abrechnungsjahr	11,49 EUR/GJ	13,67 EUR/GJ	4,136 Ct/kWh	4,922 Ct/kWh
die weiteren 10.200 GJ/Abrechnungsjahr	9,73 EUR/GJ	11,58 EUR/GJ	3,503 Ct/kWh	4,169 Ct/kWh
alle weiteren GJ/Abrechnungsjahr	8,86 EUR/GJ	10,54 EUR/GJ	3,190 Ct/kWh	3,796 Ct/kWh
3. Heizwasserfehlmenge	5,31 EUR/m ³	6,32 EUR/m ³		

Ct = Cent, EUR = Euro, GJ = Gigajoule, h = Stunde, kW = Kilowatt, m³ = Kubikmeter, MJ = Megajoule

1) Unter Berücksichtigung von ca. 1.500 Vollbenutzungsstunden.

2) Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in Höhe von z. 19 %.

Änderungen der Brennstoffkosten gehen zu 65 % über die Preisänderungsklausel in die Ermittlung der neuen Arbeitspreise ein.

Verbrauchsabgrenzung

Beim Übergang auf die neuen Fernwärmepreise werden wir den Zählerstand zum 30.06.2010 unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben maschinell errechnen.

Allgemeine Informationen

Fragen zu den vorgenannten Preisstellungen beantworten wir Ihnen gerne telefonisch unter der **Service Nummer 02 03 / 39 39 39** (Mo – Fr: 8.00 – 18.00 Uhr) oder auch persönlich in unserem Kunden Service Center, Friedrich-Wilhelm-Str. 47, 47051 Duisburg.

Öffnungszeiten Kunden Service Center

Mo – Mi: 8.00 – 17.00 Uhr, Do: 8.00 – 18.00 Uhr, Fr: 8.00 – 15.00 Uhr

Stadtwerke Duisburg AG

Duisburg, 15.07.2010



PartnerFernwärme



Herausgegeben von:
 Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
 Zentralverwaltung für Personal, Organisation
 und Informationstechnologie
 Memelstraße 25-33, 47049 Duisburg
 Telefon (02 03) 2 83-36 48
 Telefax (02 03) 2 83-2571
 E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
 Jahresbezugspreis 35,00 EUR
 Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
 (ohne Sonderausgaben)
 Druck: Stadt Duisburg

K 6439

Postvertriebsstück
 Entgelt bezahlt
 Deutsche Post AG

Ausschreibung

**Offenes Verfahren von Leistungen nach
 VOL der Wirtschaftsbetriebe
 Duisburg – AöR**

**Informationen über nicht abge-
 schlossene Verfahren**

Ausschreibung-Nr. 2010-0078

**Lieferung von 3 Stück 3-Achs-Fahr-
 gestellen mit Abrollkippsystemen; zul.
 Gesamtgewicht ca. 26,0 Tonnen; Diesel-
 motor mit 270 - 360 KW;
 Abgasnorm Euro V; Radstand 3.700 -
 4.000 mm; Haken-Abrollkippsystem
 nach DIN 30722 für Behälter bis 7.700
 mm Länge; Hubkraft 19.000 - 22.000 kg.**

Vertragsstrafe: 0,3 % der Brutto-Schlussrech-
 nungssumme/Werktag, jedoch max. 5% der
 Bruttoschlussrechnungssumme, Gewähr-
 leistung 2 Jahre auf alle Bauteile des Fahr-
 zeuges; 6 Jahre auf das Nichtabblättern
 der Außenlackierung.

Auskünfte zum Inhalt erteilt:
 Herr Dumzlaff, Tel. 0203/283-3354

**Das Vergabeverfahren war erfolglos.
 Der Auftrag wird möglicherweise
 Gegenstand einer neuen Veröffent-
 lichung sein.**

**Bekanntmachung, auf die sich diese
 Veröffentlichung bezieht:**

Bekanntmachungsnummer im ABl.:
 2010/S74-110636 vom 16.04.2010